

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1824**

329 (31.7.1824)

### 329<sup>tes</sup> Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschifffahrt instituierten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren/Bewillmächtigten:

Für Baden den Herrn Büchler.

Baiern . . . von Nau.

Frankreich . . . Kiesinger, suppléant durch

Herrn Engelhardt, President.

Hessen " . . . Verdier.

Nassau . . . Ritter von Roessler.

Niederland . . . Bourcoul.

Preussen . . . Jacobi.

Mainz den 31. July 1824.

### § I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Grossherzoglich Hessische Herr Bewillmächtigte, der sich in dem 328<sup>ten</sup> Protocoll vom 28. Juli a. c. seine Bemerkungen über die Streitfrage wegen der Mainschifffahrt nach dem Oberheim vorbehaltl. hatte Folgendes einrücken.

Hessen. In der 319<sup>ten</sup>, 320<sup>ten</sup> und 324<sup>ten</sup> Sitzung hat man sich Herzoglich Nassauer-scher Seite, jedoch vergeblich bemüht, den Beweis zu liefern:

wie der Bestimmung des Art. 12. der Octroi-Convention unangesehen, bisher auch die nicht aus dem Hafen von Frankfurt gekommenen Mainschiffe ihre nach dem Oberheim bestimmten Ladungen in Mainz nicht umgeschlagen hätten.

Zu diesem Ende hat man beigebracht:

1) die Zeugnisse zweier oberhessischen Schiffer, nemlich des Johann Hafner/ John von Heidelberg, und des Achaz Maurer von Niederhausen.

Anl. zum 319<sup>ten</sup> Protocoll § II.

2) ein solches des Wassergüterbestellers Johann Hochheimer, dann des Herzoglichen Krähnenmeisters Dannhäuser, beider zu Hochst.

Anl. zum 320<sup>ten</sup> Protocoll § I.

3) Auszüge aus den Hochster-Krahnen-Registern von den Jahren 1779, 1789 und 1815 über die daselbst nach dem Oberheim ungekrahnten Kaufmannsgüter.

Anl. zum 324<sup>ten</sup> Protocoll.

Außerdem einen Bericht des hiesigen Erhebungs-Amtes an die provisorische Rheinschifffahrts-Verwaltungs-Commission vom 10. Mai l. F., auf welchen man weiter unten zurückkommen wird.

Durch diesen von der Gegenseite ohne irgend einen Vorbehalt angetretenen Beweis

Atz

Beweis hat man virtualiter anerkannt:

dass der Art. 12 der Octroi-Convention allerdings blos zu Gunsten von Frankfurt spricht.

Dann wozu sonst die Beweis-Last übernehmen?

dass die aus Herzoglich Nassauischen Mainorten nach dem Oberhafen verschiffsten Güter in dem hiesigen Stations-Hafen anzuladen, nicht angehalten werden sollen/zu sein/

wenn die in der Nassauischen Abstimmung 311. des 321. Protocols aufgestellte Behauptung sich hätte durchsetzen lassen:

dass die in dem 312. gedachten Convention enthaltene Ausnahme von der Umschlags-Pflicht, der grammaten Main Schiffahrt gegeben, und Frankfurt blos exemplificativ genannt sei.

Dieser Satz würde mit gleichem Grunde auch auf den Art. 11 angewendet und demnach die directe Burgfahrt, außer Frankfurt, auch für alle übrige Mainorte in Anspruch genommen werden können; was zu behaupten noch Niemand eingefallen ist! Da also jener Satz curviel beweisen würde, so beweist er nichts.

Es ist vielmehr unverkennbar, dass die Octroi-Convention, indem sie Art. 5. festsetzt:

"dass die alten Einrichtungen des Umschlages etc. in Mainz unter den in gegenwärtigem Vertrage ausgedrückten Einschränkungen beibehalten werden sollen,"

in Verbindung mit den Art. 5 et 6 die Regel aufstellt, in den Art. 11 et 12 aber die Ausnahmen bestimmt, welche in Bezug auf den hiesigen Umschlag der Stadt Frankfurt zu gut kommen, und, eben als Ausnahmen von der Regel, nach bekannten hermeneutischen Grundsätzen nur im engsten Sinne zu verstehen sind.

Hieraus fließt von selbst die Folgerung ab:

dass andere Mainorte, als Frankfurt, eine gleiche Befreiung von dem hierigen Umschlage für ihre verschiffsten Güter nur dann und nur in sofern würden ansuchen können, als sie, ein jeder für sich, den Beweis zu stellen im Stande wären, jene Immunität von der die allgemeine Regel ausmachenden Umschlagspflichtigkeit auf rechtsbeständige Weise besonders erworben zu haben.

Eine solche rechtsbeländige Erwerbung konnte, da der Art. 12 offenbar nur zu Gunsten von Frankfurt spricht, und der Art. 125 der Octroi-Convention alle frühere Observanzen aufhebt, nur auf dem Hinge des Vertrags oder der Verjährungs Platz greifen, wenn nemlich in diesem letzteren Falle ein oder der andere Mainort für seine nach dem Oberhafen verschiffsten Güter, die

Befreiung

Art.

Befreiung von dem hiesigen Umschlags-Zwang in contradicitorio durchgesetzt, und man sich von Seiten der Beurkundten dabei die erforderliche Zeit hindurch ununterbrochen beruhigt hätte.

Eine in einzelnen Fällen etwa betätigte Nachsicht oder untergeordnete <sup>mit</sup> Leistungsfähigkeit in Ausübung gegebener Recht, zumal wo sie hier nicht untergeordneten Beamten zur Last fallen würde, kann diesen Rechten selbst nichts vergeben.

Ist nun Herzoglich Nassauischer Seite für einen oder den andern der Mainorte seines Gebiets eine solche spezielle rechtsbeständige Erwerbungs-Art der Befreiung von dem hiesigen Umschlage nachgewiesen?

Prüft man, unter diesem Gesichtspunkte, die beigebrachten Beweis-Stücke, so ergeben sich folgende Resultate:

A., vorerst sendet bemerkt zu werden:

dass alle jene Aktenstücke nur auf Hochst sich beziehen, und nicht auf Hochheim, von wo aus doch gerade die Gütersendungen nach dem Oberrein erfolgten, deren Umladung gemäß der allgemeinen Regel hier verlangt worden ist.

Wenn daher selbst die aufgelegten Beweisstücke von grosserer Erheblichkeit wären, als sie wirklich nicht sind, so würde der Vorteil davon doch nur Hochst allein, und nicht Hochheim, von welchem letzteren gerade die Frage ist, zu gute kommen; dann, nach bekannter Richtsregel, kann das zwischen anderen Interessenten Handelte einem dritten weder nützen noch schaden.

B., In Bezug auf die Form sind die im Eingange unter Z. 1. erwähnten Beweisstücke bloße Privat-Zeugnisse, und zwar in eigener Sache, da die Zeugnissgebenden Schiffer ein sehr wesentliches Privat-Interesse dabei haben, die in Main-Cityen für den Oberrein geladenen Güter dem hiesigen Umschlage und der Rangfahrt zu entziehen.

Das Zeugniß Z. 2., in sofern es beurkunden will: dass die zu Hochst nach dem Oberrein geladenen Güter in den angeführten Fällen daher nicht zum Umladen angehalten worden, gehört in gleiche Categorie.

Denn diese Angestellten des Hafens von Hochst vermögen aller Qualität, über dasjenige, was in dem Hafen von Mainz vorgefallen, also über ihnen und ihrem Ante ganz freunde Handlungen, Zeugniß zu geben.

Alle diese Zeugnisse haben daher, in Bezug auf die vorwürfige Frage wegen des hiesigen Umschlages keine Beweiskraft.

Dahingegen hat man keine Ursache die Glaubwürdigkeit der Auszüge aus den Hochster Krähen-Registern zu beweisen.

C., Fragt man aber, in Bezug auf die Substanz der vorgelegten Aktenstücke:

welche

welche Thatsachen sich denn eigentlich daraus erprobten, so ergibt sich,  
dass mit Umgehung der isolirten Aussagen zweier bei der Sache interessirten  
Schiffer, welchen man eben so, wie dem Zeugniß der Hochster Hafenangestell-  
ten, in so fern es sich über ihnen funde Handlungen entdeckt, alle Bewis-  
Kraft absprechen muss, durch die beigebrachten Urkunden weiter nichts bewie-  
sen ist, als

a/ durch das Zeugniß der letzteren, welches man anerkennt, in so weit es sich  
auf den Hafen von Hochstet, als den Ort ihrer Amtsthetigkeit bericht.

dass seit dem Februar d. J. 6 Oberhainische oder Neckar-Schiffer zu  
Hochstet Ladungen von Mineralwasser, Gussisen und Eisenwaaren,  
welch' kein Frankfurter Waren Collo gewesen eingenommen haben und  
damit nach dem Oberhain abgefahren sind.

b/ durch die Auszüge aus dem Hochster Krahnenregister von den Jahren 1779,  
1787 und 1815.

dass in diesen Jahren in dem dortigen Hafen in die Fahrzeuge der in  
den Auszügen benannten oberhainischen und Neckarschiffer die darin  
verzeichneten nach dem Oberhain bestimmten Waaren eingekahlt wurden  
sind.

Es bedarf kaum einer Bemerkung, dass dieses materielle Beweis-Ergebniss  
das Beweis-Thema ganz und gar nicht erschöpft, geschweige denn einen  
speziellen Titel nachweist, modurch irgend einer der Herrnoglich Nassau-  
schen Mainorte hinsichtlich der oberhainischen Fahrt, gleiches Vorrecht,  
wie der Art. 12. der Octroi-Convention nur der Stadt Frankfurt einräumt,  
rechtsbeständig erworben hätte.

Beiläufig sei' nur zu allem Überfluss erwähnt, dass, ausmeistlich des  
unter Ziffer 9. hier angebogenen amtlichen Zeugnißes des hiesigen Stations-Cont-  
roll-Amtes, Mineralwasser, Kapseln und alle eisne Gusswaaren, erstere  
von dem Umschlage und letztere von der Fouladung der grossen Schiffahrt  
ausgenommen sind; mithin das Zeugniß der Hochster Hafen-Beamten  
sich auch von dieser Seite als ganz unerheblich darstellt.

Man hat zwar Herrnoglich Nassauischer Seite in dem 3. Art. Protocoll,  
bei Vorlegung der Auszüge aus dem Hochster Krahnen-Register und  
im Gefüle deren Unzulänglichkeit zu dem beabsichtigten Zwecke, der Dies-  
seit den Gegenbeweis aufzufinden wollten:

dass nemlich diese Güter, von denen jenseits behauptet werden will,  
sie seyn ohne umzuschlagen nach dem Oberhain gegangen, dennoch  
hier zur Umladung und Entrichtung der stadtischen Gebühren an-  
gehalten worden.

Allein, no non der Gegenseite man den Beweis der aufgestellten Behaup-  
tung

Akt,

tung schuldig geblieben ist, bedarf es auch diesseits keines Gegenbeweises, und dieses zwar um so weniger, als bei der klaren Bestimmung des Art. 12. die rechts begründete Vermuthung dafür streitet, dass alle aus anderen Mainorten, als Frankfurt, nach dem Obertheine verschiffen Speditions-Güter dorthin umzuschlagen, angehalten worden sind.

Über die älteren Register-Auszüge von 1779 und 1787 bedarf es kaum einer weiteren Ausserung, da der Art. 12. der Octroi-Convention über alle älteren Observanzen den Stab gebrochen und die Bestimmungen der letzteren zur allmäglichen Richtschnur gegeben hat.

Der Auszug von 1818 enthält großenteils, wie die kleinen Quantitäten zu schliessen berüchtigen, Nachladungen der von Frankfurt kommenden Schiffer. Man vergleiche das amtliche Zeugniß Nr. 9. - Das der Stadt Mainz durch die Art. 3, 5. bis 9. der Octroi-Convention nur unter den Einschrankungen, welche in dieser selbst ausgedrückt sind, gesicherte Umschlagsrecht mit der ihr zugbilligten conventionsmässigen Gebühren-Erhebung, steht daher unverfehrt, und es ist constant, dass hinsichtlich der obertheinischen Fahrt, von allen Mainorten blas die Stadt Frankfurt das ihr durch den Art. 12 verliehene Privilieg der Befreiung von dem hierigen Umschlag genießt.

Dafür, dass die Stadt Mainz ihr Recht ausübt, streitet, wie gewagt, die Vermuthung und sie braucht darüber keinen Beweis zu führen.

Zu allem Überflusse und ohne irgend eine desfalls legitime Verbindlichkeit anzuerkennen, will man jedoch, weil jenseits die Ausübung des fraglichen Rechts hat in Zweifel gezogen werden wollen, die unter Nr. 1. und 3. angelegten, von dem hierigen Stations-Controll-Amt aus den Anweisungen gefertigten Auszügen verlegen.

Sie bewahrheiten, dass nur seit dem Jahr 1821 hinwärts, nicht weniger als 445 Mainschiffer, zum Theil du nömlichen, welche gegen ihre desfalls legitime Pflichtung sich neuwlich erst aufzulehnen für gut fanden - ihre sowohl von ober- als unterhalb Frankfurt gelegenen Mainorten, und namentlich auch von den Herzoglich Nassauischen Orten Hochst, Ettersheim und Flörsheim gekommenen Ladungen von Kaufmannsgütern in dem hierigen Hafen gebührend gebrochen, und an den betreffenden obertheinischen Frachtschiffer abzugeben haben.

Dass dieses im Gefühle der Verpflichtung: opinione necessitatis: geschehen, lässt eines Theils die klare Bestimmung des Art. 12., andern Theils die Überzeugung nicht bezweifeln, welche wohl jedem Unbefangenen bewohnt wird: also der Schiffer, wenn es ihm freisteht, lieber selbst etwas verdient, als es einem Andern zuzieht.

Wenn in diesen Auszügen keine Ladungen von Hochstheim nach dem Obertheine

Oberheim vorkommen, so ist dieses zwar an und für sich ohne alle Erheblichkeit. Uebrigens ergibt im Polizei in die Beilage z. S. und g. die Ursache: weil nemlich vor der versuchten Umgehung des hiesigen Hafens iher Bielrich und Hochheim, also vor dem April l. J., von letzterem Orte blos solche Nipauische Landeszeugnisse, welche ohnehin von dem hiesigen Umschlage oder der Tourfahrt ausgenommen sind, aber keine der grossen Schiffahrt angehörige übersäische Berggüter, nach dem Oberheim versendet wurden! Da man Diesseits nichts will, als Wahrheit und Recht, so hat man nicht verschmäht, auch die andere Seite zu beobachten, und authentische Auszüge zu erheben, über jene Schiffsladungen, welche während des nämlichen Zeitraums von 1821 herwärts, ausnahmsweise von der Pegel, aus Mainhafen ober- und unterhalb Frankfurt nach dem Oberheim gingen, ohne hier umzuschlagen!

Diese Auszüge von dem Controleur, in seiner Eigenschaft als Archivar des hiesigen Erhebungsamtes, ausgestellt liegen unter z. 1. bis 5. hier an.

Um sie gehörig zu würdigen, muss man Kenntniß nehmen, von den weiteren Anlage z. g. und der Unterbeilage derselben!

Nach den von dem einschlägigen Stations-Biamten hierin pflichtmäßig gegebenen Aufschlüssen verprobt sich, dass die in jenen Auszügen z. 1. bis 5. enthaltenen Ladungen lauter solche Gegenstände enthalten, welche bisher schon nach allgemeinen Vorordnungen von dem Umschlage oder doch von der Toureladung der grossen Schiffahrt ausgenommen, oder aber aus spurden Gründen, wie z. B. das Salz für die Königlich Baiurische Regarung, davon für gegeben waren.

Die äusserst seltenen Fälle anderer Art, welche sich darin finden, erklären sich nach eben diesen amtlichen Aufschlüssen als Nachladungen von Frankfurt kommender Schiffer, oder als solche, welche Frankfurter Häuser den Schiffen auf ihre in unterhalb gelegenen Mainorten besitzenden Fabriken und Warenlager angewiesen haben, und welche, da die Frachtbriefe von Frankfurt ausgestellt waren, als ob sie von daher kämen, betrachtet wurden. Dergleichen Ausnahmen bestätigen nur die Pegel, und man wird es der Stadt Mainz hoffentlich nicht zum Vorwurf machen, oder gar sie dafür strafen wollen, wenn sie bei Ausübung ihres Rechts mit Milde und schonender Rücksicht verfuhr.

Alein diese Milde muss da ihre Gränze finden, wo man sie missbrauchen will, um der Stadt Mainz im Punkt vor der Zeit aus der Hand zuwinden, was nach dem Sinne der Art. 19. 20. 31 und 32. der Wiener-Rheinschiffahrt-Akte vom 26. März 1815 alodann erst aufhören soll und im wohlverstandenen Interesse der Schiffahrt-Polizei aufhören kann, wenn

"Die Polizei-Maas regeln zur Verhütung von Unterschleifen in den Ein-

Ein- und Ausladearten werden getroffen, und die Hafen-Krähen-  
und Lager-Gebühren gleichförmig werden bestimmt seyn.  
So lange dies nicht geschehen, ist die Stadt Mainz vollkommen berechtigt,  
sofern sie nicht eine freiwillige Ermäßigung eintragen zu lassen für gut  
findet, diejenigen Gebühren fortzuverheben, welche ihr durch die Art. 5 und  
9 der Octroi-Convention zu Besteitung der Kosten der Anlagen, welche  
die Station erfordert zugebilligt sind, und von welchen letzteren man nicht  
verlangen wird, dass sie sie, ohne Vergütung aus ihrem Communal-Vor-  
mogen tragen soll.

Hier ist der Ort des im Eingange gedachten Berichts des hiesigen Exeku-  
tions-Amts vom 10. Mai L. F. zu erwähnen, worauf man sich gegneri-  
scher Seite ebenfalls zu stützen versucht.

Diese Partei hat nemlich in ihren Bericht keinenfalls den Sinn gelegt,  
welchen man gegnerischer Seite daraus herzuwingen will.

Ginge es an, diesen Bericht zu halten, so möchte die erste Hälfte  
desselben in der Allgemeinheit ihrer Auffserungen der Herrschaft Kassau-  
schen Behauptung wohl einigen Vorschub leisten.

Alein wenn jene allgemeinen Auffserungen isolirt eine irriug Ansicht mög-  
licherweise erzeugen könnten, so müfste diese doch durch die zweite Hälfte des  
gedachten Aktenstücks sogleich ihre gebührnde Berichtigung über dasjenige  
erhalten, was der Berichtgeber eigentlich hat sagen wollen.

Wenn es nemlich anföhrt: wie der Art. 12. nicht buchstäblich angewendet  
und die von anderen Orten des Mains als Frankfurt nach dem Obertheine  
gegangenen Ladungen hier zum Umschlage angehalten worden; so setzt  
er hinzu:

- 1. Alle diese Fahrzeuge hatten jedoch keine solche Güter geladen, welche  
der grossen Rheinschiffahrt zugehörten, auf einem Nebenwege zur  
Umgehung der bisher beständigen Ordnung und der Gewichtsamkeit der  
Stadt Mainz, von der Rheinstaffse ab und durch den Main wieder  
auf den Rhein gebracht wurden.
- 2. Die Ladungen dieser Fahrzeuge bestanden großtentheils aus Pappn-  
holz, Fässern, Linnen, Fräßen, Salz, Mineralwasser, Sandsteinen etc/ u/  
nemlich solchen Gütern, welche von dem Umschlage dahier befreit  
sind.

Der Berichtsteller spricht also nur von jenen Gütern, woron die Beilagen  
h. bis d. und resp. g. handeln, und welche vorschrifts- oder observanzmäßig  
dem Umschlag oder der Tourfahrt nicht unterliegen, und kann daher als  
Gewährsmann für die Herrschaft Kassauische Behauptung:

- 1. dass auch das eigentliche Speditions gut, Colonial-Waren und andere  
der

• der großen Schiffahrt angehörige Artikel, welche aus dem Main,  
• wenn auch nicht von Frankfurt, nach dem Oberheim verschifft werden/  
• dem hiesigen Umschlage nicht unterworfen seien/“  
in keinem Wege angeführt werden; ja er erklärt dies vielmehr bezüglich,  
für eine unerlaubte Umgehung der Ordnung und der Gerechtsame hiesi-  
-ger Stadt.

Der Umschlag der von Mainschiffen hierher gebrachten, nach dem  
Oberheim bestimmten Kaufmannsgüter/ Art. Z. 1. 2. 3. / berührte das Ehe-  
bungamt nicht näher, weil davon, gemäß Art. 93. der Octroi-Convention  
nicht der Mainschiffer, welcher sie brachte, sondern der Rangschiffer,  
welcher sie vermaege Art. 18. in der Tour nach dem Oberheim verladen,  
die Rheinschiffahrts-Gebühren bis Mannheim zu entrichten hatte.

Diese letzteren muß, gemäß des Art. 12 auch derjenige Schiffer bezah-  
len, welcher mit einer in dem Hafen von Frankfurt eingenommenen Ladung  
nach dem Oberheim fährt. Er ist aber in diesem Falle von dem Umschlage  
frei.

Steinde diese Befreiung auch den von allen andern Main-Orten her-  
kommenden Ladungen für den Oberheim zu, so ist nicht abzusehen, wovon  
dann noch das Vorrecht, welches der Art. 12 der Octroi-Convention der  
Stadt Frankfurt, und nur dieser, zuwenden wollte, bestehen würde.<sup>2</sup>

Die Thatssachen von sonsthest halbtausend Fällen, in welchen nur  
in dem kurzen Zeitraume von vierhalb Jahren, die Umschlagspflichtigkeit  
der aus dem Main, außer Frankfurt, nach dem Oberheim bestimmten  
Schiffsladungen daher gebührend beobachtet worden/ Art. Anlage Z. 1. 2. 3. /  
sprechen lauter, als alle Hypothesen, alle Folgerungen, welche man aus  
allgemeinen Sätzen, abgesunken oder einer doppelten Auslegung fähigen Stellen  
von Berichten und Verfugungen etc. herzuleiten such bemüht.

So hat man unter andern angeführt:

„Das Umschlagsrecht der Stadt Mainz sei durch die Octroi-Convен-  
tion so bestätigt worden, wie es zu Kurfürstlichen Zeiten bestanden.“

„Strenger als damals könnte es nach der zu Wien ausgesprochenen Aufhe-  
bung nicht ausgeübt werden.“

„Zu jener Zeit seien aber die aus dem Main nach dem Oberheim und  
umgekehrt bestimmten Schiffsgüter dem Umschlage nicht unterworfen  
gewesen.“

Hierauf ist zu bemerken: der Art. 3 der Octroi-Convention erhält der  
Stadt Mainz ihren Umschlag, blos „unter den in eben dieser Convention  
ausgedrückten Einschränkungen!“ Der Art. 125. will: „dass ihre Bestim-  
mungen als alliuge Richtschnur gelten und alle alten Reglements und Gewohn-  
heiten“ heilen

hüten auf der Kraft treten sollen. Es ist daher schon in so fern ganz unzulässig; sich auf das, was vor der Cetroti Convention statt gefunden hat, zu berufen! Diese hat die alten Einrichtungen des Umschlags von Mainz sehr wesentlich modifiziert; sie hat gegeben und genommen, wie die Art. 5. bis 12. beweisen. Die Stadt Frankfurt n. P. machte Anspruch auf die direkte Thalfahrt nach Coeln und berief sich, jedoch mit lebhaftem Widerspruch von Mainz, auf eine früher genossene Befreiung ihrer Thalgüter von dem hiesigen Umschlag! Die Cetroti-Convention hat diesen Anspruch nicht sanc-tionirt, und daher ist die Stadt Frankfurt zu der directen Thalfahrt nicht berüchtigt.

Dass zu Kurfürstlichen Zeiten die aus dem Main nach dem Oberheim zugangenen Güter von dem Umschlage befreit gewesen, hat man zwar behauptet, aber nicht nachgewiesen: um allerwenigsten nachzuweisen: ob nicht solche Güter von Frankfurt gekommen oder dorthin gegangen, oder bei andern Main Orten, ob es nicht bloße Brüderungen zu Frankfurter Ladungen, aber aber solche Artikel gewesen, welche ohnehin absichtlich massig die Befreiung von dem Umschlage zu gewinnen hatten.

Alein wäre auch dieser Beweis wirklich erbracht, so würde er bei der Fundamental-Bestimmung des Art. 12.8. der Cetroti-Convention ganz und gar nichts erliren. Nur aus dieser Convention selbst muss die Entscheidung geschöpft werden, und mehr verlangt man Diesseits, nicht, als in jener gegeben ist! Dieselbe spricht aber in den Art. 3. 5. und 12. auf das Bestimmtste für die diesseitige Behauptung, indem sie zugleich Art. 3. den reinschiffahrtspolizeilichen Grund und Nutzen dieses Umschlags angibt, nemlich:

"damit die Schiffahrt in dem oberen, mittleren und unteren Theile des Rheins mit denjenigen Fahrzeugen, deren Bau und innerer Raum jedem dieser Theile des Flusses am angemessensten eingerichtet ist, und durch djenigen Schiffer ausgeübt werden soll, welche davon am besten Kenntniß und Erfahrung haben können!"

ein Grund, der ganz vorzüglich auf den Fall passt, wo ein Mainschiffer mit seinem platten Fahrzeuge die ihm unbekannte Stromstrecke des Oberrheins befahren will.

Zu dieser gesetzlichen Ermächtigung kommt noch die durch eine Unzahl von Fällen (Anh. Z. 1. 2. 3.) bis auf die jüngste Zeit erworbene Ausübung dieses Rechts, wozu oben angeführtermaassen, selbst nach dem Wiener Vertrag vom 24. März 1815 die Stadt Mainz noch bis zum Eintritt der vertragmäßigen Vorbedingungen seiner Aufhebung befragt ist.

Man behauptet ferner:

"Der

© 1

Der Main liege außer dem Bereich des hiesigen Erhebungsamtes.

Dies folge daraus, dass die aus dem Oberhain in den Main gehenden Schiffe hier kein Rhein-Oetroi zu bezahlen hätten.

Die Ursache warum in diesem letzteren Falle die nach Frankfurt gehenden Schiffe nur möge des Art. 12 der Oetroi-Convention von der Verbindlichkeit los geräht sind, hier umgeladen und Oetroi zu bezahlen, liegt eines Theils in einer beabsichtigten Begünstigung des Handels von Frankfurt mit oberhainischen Handelsplätzen und besonders Straßburg, andern Theils aber in dem natürlichen Billigkeitsgrunde, dass man die Schiffe, welche bereits zu Mannheim für die Strecke von da bis Mainz die Schiffahrt gebühren entrichtet hatten, salva iustitia nicht anhalten konnte, nochmals in Mainz und zwar für eine Strecke des Rheins zu zahlen, welche auch selbst nur thutweise zu befahren sie gar nicht beabsichtigten!

Anders verhält es sich mit den Schiffen, welche aus dem Main kommend, nach dem Oberhain wollen. Diese müssen alle, selbst die von Frankfurt kommenden nicht ausgenommen, sich vor dem hiesigen Hafen stellen und die Oetroi-Gebühr bis Mannheim entrichten; sehr mit Recht, indem sie sonst den Leinpfad und andere von der Regierung des Ufers zum Besten der Schiffahrt zu unterhaltenden Anstalten unsonst benutzen würden.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass die Rheinstrecke, in welche sich der Main ausmündet, noch zu dem Bereich des hiesigen Erhebungamtes gehört, und die aus dem Oberhain nach dem Main und Frankfurt gehenden Schiffe nur aus besonderen Gründen von der Entrichtung des Oetroi dahier los geräht sind.

Der Bereich des hiesigen Umschlags zwangs coincidirt aber mit dem des Erhebung-Amts, und es kann mit Bestand nicht widersprochen werden, dass ihm alle aus dem Main, aber nicht von Frankfurt kommenden, nach dem Oberhain bestimmten Ladungen mit der grossen Schiffahrt angehörigen eigentlichem Speditions gute unterliegen.

Dass die Umschlagspflichtigkeit der aus dem Oberhain in den Main, aber nicht nach Frankfurt gehenden Ladungen, minder ausgemacht erscheint, lässt sich nicht verabreden.

Allein es kommt hierbei in billige Erwägung, dass fast alle aus dem Oberhain in den Main gehenden Schiffsladungen ihre Bestimmung nach dem Haupt-Handels-Platz Frankfurt hatten, welcher zugleich den Grenz-Punct zwischen der unteren und oberen Mainfahrt aus macht, dass an andere unterhalb Frankfurt gelegene Mainorte von eigentlich umschlagspflichtigem oberhainischen Speditions gut gewöhnlich nur Buladungen auf nach Frankfurt bestimmten Schiffen oder an Frankfurter Häuser, die unterhalb ihrer Fabriken

Fabriken oder Waaren-Lager hatten, gingen, und dass in den seltenen Fällen, wo eine ganze Schiffsladung sonst ein Mal aus dem Oberthein an einen andern Mainort als Frankfurt gegangen seyn mag, eine Verification dieses Umstandes sowohl dadurch, dass die Schiffsführer sich nicht vor dem hiesigen Hafen zu stellen brauchten, als durch die bisher beobachtete Zurücklassung des Manifestes in Mannheim, unthunlich wurde!

Frülich aber war niemals davon die Rede gewesen, diese Fahrt aus dem Oberthein in den Main dazu zu missbrauchen, um der grossen Schiffsfahrt angehörige Güter auf einem Landschleichewege, mit Umgehung des hiesigen Stations-Hafens und Erhebungs-Stätte, nach dem Mittel- und Untertheine zu bringen.

Man hat endlich auch auf den Eingang des Art. 12. der Octroi-Convention, welcher die Schiffahrt zwischen Straßburg und Mainz für die Fahrzeuge der beiden Ufer sowohl auf als abwärts frei erklärt und auf das oft angerufene Schreiben des Französischen Ministers des Innern, Montalivet vom 23. Mai 1809 den Bezug genommen, wonin es 5.3. heißt:

„dass die kleine Schiffahrt in dem Zustande verbleiben soll, wie sie durch die Art. 19 und 20. der Octroi-Convention regulirt ist, mit der Einschränkung jedoch, dass die Hafen und Länder der beiden Ufer zugleich die Hafen und Länder der in den Rhein sich mündenden Flüsse begreifen.“

Wie fragt man, haennten letztere darin begriffen seyn, wenn der Umschlags-Zwang von Mainz den Mainschiffen die obertheinische Fahrt hemmte, da bekanntlich die Thalfahrt ihnen verschlossen ist; - eine Frage, die sich zum Theil schon dadurch erledigt, dass viele Artikel, welche gerade die kleine Schiffahrt beschäftigen, von dem Umschlage seither schon ausgenommen waren.

Hierauf erwiedert man:

Der Eingang des Art. 12. beweist grade für die diesseitige Behauptung.

Als die beiden Gränpunkte, von wo aus und bis wohin die Rheinschiffahrt auf und abwärts frei seyn soll, bestimmt er Straßburg und Mainz, unter den Ausnahmen allein, welche an diese Regel zu Gunsten von Frankfurt geknüpft sind. Mainz ist also in allen andren Fällen im Sinne dieses Artikels der Ausgangs- und der Endpunkt für jene obertheinische Fahrt, bei welcher Bestimmung die Gesetzgeber ohne allen Zweifel nächst der Sicherung des der Stadt Mainz gebührenden Umschlags-Rechts, den oben angeführten am Schlusse des Art. 3. der Octroi-Convention ausgedrückten schiffahrtspolitischen Beweggrund vor Augen hatten.

Diese

Dieser und die zu dessen Feststellung gemachte Eintheilung der verschiedenen Stromgebiete war ihnen besonders wichtig.

Deshalb setzten sie ausdrücklich in dem Art. 23. der Oetroi-Convention fest:

- daß die Bestimmungen derselben nicht so verstanden werden könnten,
- als wenn sie sich auf die Schiffahrt der in den Rhein sich mündenden Flüsse, der rechten oder linken Seite, erstreckten."

kamen jedoch Art. 24. hinsichtlich des Mains besonders überein:

- daß die Schiffahrt dieses Flusses zwischen Mainz und Frankfurt
- gemeinschaftlich von den Schiffen dieser beiden Städte ausgeübt werden sollte!"

Könnte nun der Französische Minister ansetzung eine Abweichung von diesen mit dem Kurfürsten Erzkanzler, als Stellvertreter des deutschen Reichs, über einhülflich festgesetzten Grundsätzen verfügen? Könnte es es insbesondere in so fern als es sich nicht ein Mal von den Nebenstromen des linken Ufers allein, sondern zugleich von jenen des rechten und namentlich dem deutschen Main Strom, handelt?

Die verneinende Antwort kann nicht zweifelhaft sein! Der Art. 129. und der Schluss des 130. spruchen sich hierüber zu bestimmt aus.

Der Art. 17., auf welchen man eine Befugniß zu einseitigen Verfugungen für das Französische Ministerium zu gründen versucht hat, berichtet sich augenfällig bloß auf die wegen Organisation und Polizei der Schiffergilden zu erlassenden Reglements.

Man hat zwar angeführt: die in Prede stehende Ministerial-Verfügung sei nur nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Fürsten Primas und mit dessen Zustimmung erlassen werden.

Allein in welcher öffentlichen Urkunde ist diese Zustimmung enthalten? Ein so ausreichender Staatsmann, wie der Minister Graf Montalivet, würde er dieser Zustimmung des Fürsten Primas, wäre seine Verfügung nur eine Folge davon gewesen, wohl darin zu erwähnen vergessen haben?

Und woran endlich handelt denn eigentlich der S. 3. dieses ministeriellen Schreibens?

Von der kleinen Schiffahrt, deren Bestimmung, gemäß dem Art. 19. der Oetroi-Convention blos die ist: "den wechselseitigen Verkehr der Häfen und Länder zu unterhalten, die so gelegen sind, daß sie mit einander durch den Rhein communiciren können, ohne die beiden Stations-Häfen zu passieren."

Allein hier handelt es sich von der großen Schiffahrt, jener nemlich welche gemäß Art. 19. bestimmt ist, "die Wagen-Verschiffung zu besorgen, welche von einem Theile des Rheinstroms zum anderen durch Vorbeifahren"

"fahren vor Mainz und Coelln statt findet."

Ich sage die Warenverschiffung, weil das Wort "navigation" in der ersten Hälfte des Art. 19. nur so verstanden werden kann; indem die Schiffe selbst, welche die Waren führen, die Stations-Häfen von Mainz oder Coelln nicht passiren dürfen; und durchaus nicht anzunehmen ist, daß die Gesetzgeber dasjenige, was sie nur erst in den Art. 3. bis 6. festgesetzt hatten, in dem Art. 19. schon wieder aufheben wollten!

Denn diese großen Schiffahrt gehörten die Güter an, welche in dem Stations-Hafen von Coelln verladen, über Biebrich und Hochheim/Rhein, oder main-aufwärts an eine weitere Bestimmung als Mainz gebracht werden.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 14 und 15. der Octroi-Convention, der ursprünglich nicht abgeändert werden konnte, so wie der Art. 1. und 2. der Gildeordnung sind nur die Gildeschiffer zu der Beförderung von den gleichen aus den Stationshäfen abgehenden Waren-Transporten ausschließlich befugt.

Drangen sich Klein-Schiffer in diesen Transport ein und führten solche von Hochheim weiter stromaufwärts, so verletzen sie die angeführten Bestimmungen der Octroi-Convention und der Gilde-Ordnung und die darauf gegenständen wohlmeinten Furcht der Gildeschiffer, wobei diese so lange billig geschützt werden müssen, als das gegenwärtige System noch besteht und man von ihnen besondere Verpflichtungen fordert, die den Kleinschiffen fremd sind.

Die angefuhrne Stelle des ministeriellen Schreibens vom 23. Mai 1809 ist daher in der Hauptsache auf den untergebrachten Fall nicht einmal anwendbar.

Weil man indessen jenseits doch einen so hohen Werth auf dieses Schreiben legt, so sei es mir vergönnt, auch eine Stelle desselben anzuführen.

In dem Schreiben vom 1. Juni 1809, wodurch der Staatsrath Cretet dem General-Director Eichhoff das gedachte ministerielle Schreiben vom 23. Mai nemlichen Jahres mittheilt, heißt es im Eingange:

"Vous m'avez, Monsieur, plusieurs fois entretenu de la nécessité d'établir  
des limites entre la grande et la petite navigation du Rhin. Vous avez  
fait de ces limites une question dans laquelle venaient se fonder les  
mesures répressives de la fraude qui tourne les ports de station etc."

Hierauf folgt S. 4. des ministeriellen Schreibens der Beschluss:

"qu'il sera demandé au Ministre des relations extérieures de remettre  
aux souverains de la rive droite du Rhin, une déclaration portant  
que si qu'il se fait sur cette rive des fraudes contraires à la con-  
vention de l'octroi, les hautes parties contractantes de ce traité sont  
dans

dans la nécessité d'établir des contrôleurs dans les lieux où se fait la fraude et où elle se fera par la suite, et que cette dépense ne saurait être qu'à la charge des souverains respectifs, s'il ne prennent des mesures efficaces pour l'empêcher, sur l'avis qui sera donné de la fraude!"

Es ist nicht möglich, sich deutlicher gegen den Unterschleif auszusprechen, welcher durch Umgehung der Stations-Häfen getrieben und gegenwärtig über Biebrich und Hochheim veruert wird.

Wenn man gyanischer Seits auf die Grundsätze des Minister Montalivet so großen Wert legt, warum adoptirt man sie nicht auch in dieser Beziehung?

Durch die Umgehung des hiesigen Stations-Hafens über Biebrich und Hochheim, wo die aus dem Stations-Hafen von Coëtta gekommenen Güter die Wasserstraße wieder nehmen, welche sie nur zum Zwecke jener Umgehung zu Biebrich verlassen haben, ist nur in den beiden Monaten von Mitte April bis Mitte Juni d. J. ein Schaden zugefügt worden: dem Großherzoglich Hessischen Amt an Rheinschiffahrtsgebühren von 763 francs 56 Cts. und den stadtischen Pausen an Hafengefällen von 1093 Francs 97 Cts., worüber die Beweise in meinen Händen sind und alle Rechtsxuständigkeiten vorbehalten werden.

An jeden Unbefangenen wende ich mich mit der Frage: ist es Recht, dass ein Musterstaat einer Anstalt den Weg öffnet, ja sie durch neue Anlagen und sonstige Mittel unterstützt, welche den Zweck hat, seinen Musterstaat, seinen Gesellschafter in der Gemeinschaft, in welche die Musterstaaten ihre Stromgebiete hinsichtlich der Handels-Schiffahrt eingesetzt haben, eines Theils derjenigen Vortheile zu beraubten, welche die Gesellschafter sich rechteseitig staatsvertragmäßig zugestichert haben; während dusem die darauf angewiesenen, zum Theil selbst durch die Deutsche Bundes-Akte, Art. IV. allseitig garantirten Lasten verbleiben?

Die Antwort darauf kann wohl nicht zweifelhaft sein.

Außer jenen Interessen werden aber auch noch durch die befragte Umgehung diejenigen der Schiffahrtspolizei, durch Vereitelung der Art. 7. und 118. der Tiefen-Convention verwendeten Verifikation der Ladungen, so wie die in den Art. 16. und 18. derselben und in der Gilde-Ordnung begründeten Rechte der Gilde schiff verletzt. Etwaige Missbräuche in dem hiesigen Stations-Hafen können wohl zum Vorwunde, aber nicht zum Rechtsfehlzug einer solchen Umgehung dienen! Bestehen dergleichen wirklich, so wird die Behörde begründeten Beschwerden gerne abhelfen; aber Missbräuche mit anderen Missbräuchen zu vergleichen, ist nicht der rechte Weg.

Hörde

284

Würde diese Umgehung der hiesigen Erhebungss- Stätte und des Stations-Hafens über Biebrich und Hochheim als erlaubt erkannt, welche Rheinzollhebung wird dann noch gesichert? Mit der Einführung des hohen Distanzen-Tarifs auf dem Mittel- und Oberhain wird der Freize und mit ihm die Gefahr der Umgehung für alle beteiligten Uferstaaten, besonders jene wachsen, welche nur in den Besitz eines Ufers sind. Frankreich, Preußen, Baden, Nassau selbst, muss alsdann erwarten, seine Rheinzollstätten auf ähnliche Weise umgangen zu sehen. Denn man würde dann die Consequenz nicht von der Hand weisen können: *Quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem iuri utatur.*

Endessen ist um so weniger die Möglichkeit zu unterstellen, daß hochverehrliche Central-Commission jenen Missbrauch der Umgehung der hiesigen Station und Rheinzoll-Erhebung über Biebrich und Hochheim irgend gut heißen wird, als sich dieselbe noch ganz kirchlich in dem Falle des Schiffers Fures von Brühlert, welcher ohne die Station und Erhebungss- stätte von Coeln zu überschreiten, eine Ausladung von Tuffsteinen am rechten Ufer machte, um sie per Achse nach Mühlheim zu führen und dort wieder einzuladen, in einem analogen Sinne ausgesprochen hat.

Die beste Gewährleistung gegen solche Umgehungen des hiesigen Stations-Hafens, soweit wenigstens die Fahrt von Hochheim nach dem Oberhain und umgekehrt anlangt, bietet die strenge Handhabung des der Stadt Mainz vermöge Art. 3. 5. 12. der Tetsvi-Convention zustehenden Rechts, unbeschadet der bereits bestehenden Erleichterungen resp. für die nicht umschlags- oder tourpflichtigen Artikel.

- Nach dieser Erörterung trage ich dahin an: daß es hochverehrlichen Central-Commission gefallen möge, auszusprechen:
- a) daß das Recht und der Besitzstand der Stadt Mainz, die aus dem Main nach dem Oberhain gehenden, nicht von Frankfurt kommenden Güter und Schiffe dahir zum Umladen anzuhalten, insoweit sie nicht Gegenstände geladen haben, welche bisher schon Wertschufs- oder obsoletanzmäßigt davon ausgenommen waren, gehörig nachgewiesen seijt und sie solches bis zur Realisierung der in dem Wiener Vertrag, insbesondere dem Art. 20 enthaltenen Vorbereidungen der Vollziehung des in dem Art. 19 ausgesprochenen Grundsatzes annoch auszuüben habe; sodann
  - b) daß ihr in Ansehung der aus dem Oberhain nach dem Main, aber nicht nach Frankfurt gehenden Güter, entweder gleiche Berechtigung zustehe, oder doch
  - c) subsidiarisch: daß die Umgehungen der hiesigen Station und Erhebungss- stätte durch Ausladung oberhainischer und Maingüter zu Hochheim und deren

*Wiederwinladung*

D 3.

Wiederinladung am rechten Ufer unterhalb Mainz und Weiterverschiffung nach dem Untertheil, so wie umgekehrt durch Ausladung untertheinischer Güter am rechten Ufer unterhalb Mainz und deren weitere Verschiffung rhein- oder main- aufwärts von Hochheim aus- ungesetzlich und eine Verletzung der Octroi- Convention sei; dass sofort zu deren Abstellung von Seiten hoch- und sehrlicher Central- Commission die zweckdienlichen Maasregeln unverzüglich beschlossen und vorgekehrt werden sollen, damit die Grossherzoglich Hessische Regierung bei ihren tractatenmässigen Octroi- Erhebung, die Stadt Mainz und die Schiffsgilde bei ihren noch bestehenden Rechten und Besitznissen geschützt werden!

Nassau: Hält sich das Protocoll offen!

### § II.

Der Königlich Französische Herr Bevollmächtigte übergab das Präsidium an den Herrn Bevollmächtigten von Preussen, seinen Nachfolger für den nächst kommenden Monat August!

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezeichnet: Büchler.

von Nau.  
Engelhardt.  
Verdiere.  
von Roessler.  
Bourcound.  
Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,  
Der zeitliche Präsident der Central- Commission,

Eugelhardt

J. Hermann